ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2017

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 02.03.2017

Berlin, 09.03.2017

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, mehr als 350.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms.

Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu II. A.: Investitionsstrategie:

Die bisherigen Steigerungen der Haushaltsmittel für öffentliche Investitionstätigkeiten auf Bundesebene in dieser Legislaturperiode werden vom Handwerk ausdrücklich begrüßt: Damit wurde eine deutliche Trendwende im Infrastrukturbau erreicht. Um den in den letzten Jahren und Jahrzehnten angelaufenen Investitionsstau insbesondere im Bereich der Verkehrswege abzubauen, ist es aber darüber hinaus notwendig, die öffentlichen Mittel weiter aufzustocken und auf hohem Niveau auch in den nächsten Jahren zur Verfügung zu stellen. Nur bei dauerhaft gesicherter Finanzierung ist es möglich, die für die Wirtschaft unverzichtbare Infrastruktur wieder in einen angemessenen Zustand (auch angesichts des weiter wachsenden Verkehrsaufkommens) zu versetzen.

Aus Sicht des Handwerks ist es genuine Aufgabe des Staates, für die Bereitstellung der baulichen Verkehrsinfrastruktur und die entsprechenden Haushaltsmittel – insbesondere auf Basis der erheblichen Steuerleistungen der Verkehrsteilnehmer – zu sorgen. Direkte oder indirekte Privatisierungen von öffentlichen Verkehrswegen werden vom Handwerk grundsätzlich abgelehnt.

Neben der Verbesserung der Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen ist auch eine Reform des institutionellen Rahmens zur Planung, Umsetzung und Wartung der Verkehrsanlagen notwendig, um die Effizienz der Mittelverwendung zu verbessern.

Die geplante Einrichtung einer koordinierenden "Infrastrukturgesellschaft Verkehr" für Bau und Wartung der Fernstraßen in Verantwortung des Bundes wird vom ZDH begrüßt. Diese Reform kann zu steigender Bauherrenkompetenz und zu einer Verstetigung der Finanzierung beitragen. Das Handwerk begrüßt auch, dass im Grundgesetz klargestellt werden soll, dass Bundesverkehrswege und Infrastrukturgesellschaft in Bundeseigentum verbleiben müssen. Im Rahmen der weiteren rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft ist darüber hinaus klarzustellen, dass auch keine indirekten oder de facto Privatisierungen (z. B. über Teil-Netz-ÖPPs oder hinsichtlich regionaler Tochtergesellschaften) erfolgen können.

ÖPP-Verfahren dürfen zur Finanzierung und Realisierungen von Vorhaben nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesener besserer Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ÖPPs im Tiefbau zur Verdrängung des Mittelstandes und zu stärkerer Belastung der Steuerzahler führen.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung im Reformprogramm dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur breiten Raum einräumt. Dabei unterstützt das Handwerk die Aussage der Bundesre-

gierung, dass die Förderungen für den Breitbandausbau explizit dem ländlichen Räumen zugute kommen sollen, wo ein rein marktgesteuerter Ausbau nicht erfolgen kann. Die Anforderungen an Breitbandinfrastrukturen sind prinzipiell in allen Regionen gleich. Jedes – auch nur zeitweise – Abhängen einzelner Regionen von modernen Kommunikationsmitteln hätte fatale Auswirkungen auf die dort ansässige mittelständische Wirtschaft, die sich zurzeit in intensiven Digitalisierungsprozessen befindet.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung klarstellt, dass zukünftig eine Breitbandinfrastruktur auf Glasfaserbasis notwendig ist, um den Übergang zur Gigabitgesellschaft zu gewährleisten. "50 Mbit/s" kann allenfalls ein Etappenziel sein. Die Förderungen und Regulierungsmaßnahmen sind bereits jetzt auf Gigabitnetze (und ergänzende mobile Hochgeschwindigkeitsnetze) auszurichten. Das Handwerk setzt sich dafür ein, dass die Voraussetzungen für den weiteren Glasfaserausbau umgehend geschaffen werden und sichergestellt wird, dass zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ziels keine teuren Zwischenlösungen gewählt werden, die – technisch oder ökonomisch – den weiteren Umstieg auf Glasfaserinfrastrukturen behindern.

Zu II. A.: Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen:

Aus Sicht des Handwerks ist eine solide Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Die Vereinbarungen von Bund und Ländern zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Länder und Kommunen sind deshalb zu begrüßen. Dabei sollte jedoch noch ergänzend und dauerhaft sichergestellt werden, dass auch zukünftig die Kommunen von direkten Zuweisungen der Länder für ihre Verkehrsinfrastrukturen profitieren können, wenn bisherige zweckgebundene Bundesprogramme (z. B. Teile des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes) entfallen.

Auch angesichts der weiterhin nicht gelösten Problematik der Nichteinhaltung von Luftschadstoffgrenzwerten, sollte eine gezielte Unterstützung der betroffenen Kommunen beim Ausbau ihrer ÖPNV-Angebote durch Bund und Länder erfolgen.

Im Rahmen des neuen Beratungsangebotes für Kommunen zur Unterstützung bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben muss – entsprechend der Ankündigung im Reformprogramm – eindeutig klargestellt werden, dass die „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ völlig neutral berät und keinesfalls bedingt durch ihre institutionelle Herkunft aus der "ÖPP Deutschland AG" heraus, ÖPP-Projekte präferiert.

Auch die Aufstockung der Mittel des Bundes an die Länder für den Wohnungsbau für den Zeitraum bis 2020 wird ausdrücklich von Seiten des Handwerks begrüßt. Zu ergänzen sind jedoch Festlegungen zur (in der Vergangenheit nicht immer gesicherten) zweckgemäßen Verwendung der Mittel.

Zu II. B.: Durch ein effizientes Steuersystem private Investitionen stärken:

Im Jahre 2018 jährt sich die letzte große Unternehmenssteuerreform zum zehnten Mal. Dies sollte Anlass sein, die Unternehmensbesteuerung in Deutschland zu evaluieren. Zur Belebung von Investitionen ist eine Stärkung der Innenfinanzierung der Unternehmen notwendig. Hierzu muss es zu einer Fortentwicklung der Thesaurierungsrücklage gem. § 34a Einkommensteuergesetz kommen, so dass nicht ausgeschüttete Gewinne bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen umfänglicher als bisher während der Thesaurierung entlastet werden.

Die typisierten Zinssätze (insbesondere § 233a AO) im Steuerrecht sind an die Marktgegebenheiten anzupassen.

Keinesfalls darf es zu Ausweitungen der Substanzbesteuerung kommen. Daher ist die Einführung einer Vermögensteuer strikt abzulehnen. Die erfolgte Reform der Erbschaftsteuer zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils ist sachgerecht. Keinesfalls darf es durch die Einführung eines sog. Flat-Tax-Modells zu deutlichen Mehrbelastungen gerade bei kleineren Betriebsübergaben kommen.

Die anstehende notwendige Reform der Grundsteuer darf nicht dazu führen, dass insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke einer Mehrbelastung ausgesetzt werden. Die notwendige Typisierung bei der Bemessungsgrundlage darf nicht zu strukturellen Überbewertungen führen. Eine Bewertung zu Verkehrswerten ist strikt abzulehnen, da deren Ermittlung zu immensen bürokratischen Belastungen sowohl bei Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung führen würde.

Gerade die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen müssen reduziert werden und die ausufernde Rechtsprechung insbesondere bei Miet- und Pachtzahlungen gesetzlich korrigiert werden. Die Belastung der Betriebe durch ständig steigende Hebesätze erreicht die Grenze des Zumutbaren.

Zu II. B.: Bürokratie abbauen, Vergaberecht umfassend modernisieren:

Das Handwerk begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung zur Reform des Vergaberechts auch im Bereich der nicht europarechtlich geregelten kleineren Vergaben. Die neue Unterschwellenvergabeordnung sollte jedoch dauerhaft auf den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen beschränkt bleiben. Im Baubereich bestehen andere Rahmenbedingungen, die weiterhin eine separate Regelung in einer Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A) rechtfertigen. Der bestehende Vergabe- und Vertragsausschuss DVA leistet in Gemeinschaftsarbeit der Auftragnehmer und Auftraggeber zudem eine sehr erfolgreiche, fachkundige und flexible Regelungstätigkeit und setzt die sinnvollen Neuregelungen aus dem Oberschwellenbereich auch für kleinere Bauvorhaben um.

Die aktuellen Reformmaßnahmen sollten flankiert werden, durch die Einführung eines Rechtsschutzsystems auch im Unterschwellenbereich. Ein Rechtsschutzsystem hat sich im Oberschwellenbereich seit vielen Jahren erfolgreich etabliert und erheblich zur Rechtssicherheit von Bietern und Auftraggebern beigetragen.

Zu II. B.: Wettbewerb weiter stärken:

Bei der Gestaltung von Kollektivverträgen zwischen Krankenkassenverbänden und den Verbänden der Gesundheitshandwerke bedarf es einer wettbewerbsrechtlichen Klarstellung: Diese den Verbänden der Gesundheitshandwerke gesetzlich zugewiesene Aufgabe steht unter dem Generalverdacht, von kartellrechtlicher Relevanz zu sein. Hier bedarf es einer gesetzlichen Richtigstellung, zumal auch die Krankenkassen diesbezüglich von kartellrechtlichen Vorgaben befreit sind.

Zu II. C.: Anreize für einen späteren Renteneintritt setzen:

Die genannten Maßnahmen zur Förderung eines späteren Renteneintritts werden durch den ZDH begrüßt.

Zu II. C.: Arbeitsanreiz für Zweitverdiener stärken:

Ein ausreichendes Angebot an öffentlicher Kinderbetreuung ist eine wichtige Voraussetzung für

eine steigende Frauenerwerbstätigkeit. Der ZDH hat begrüßt, dass seit August 2013 Eltern Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr haben. Allerdings fehlen noch immer rund 228.000 Plätze für unter Dreijährige. Diese Lücke muss geschlossen werden.

Zu II. C.: Steuer- und Abgabenlast insbesondere für Geringverdiener senken:

Eine steuerliche Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen in der Einkommensteuer ist sowohl für Arbeitnehmer als auch Gewerbetreibende von herausragender Bedeutung. Neben der verfassungsrechtlich notwendigen regelmäßigen Anpassung des steuerlichen Existenzminimums müssen die weiteren Tarifeckwerte ebenfalls regelmäßig angepasst werden und der sog. Mittelstandsbauch sollte deutlich abgeflacht werden. Gleichzeitig ist die obere Proportionalzone, die derzeit bei rd. 53.000 Euro beginnt, deutlich nach rechts zu verschieben, da bereits Facharbeiter den Spitzensteuersatz erreichen. Neben dieser tariflichen Anpassung sollten aber auch sonstige Freigrenzen und Freibeträge, die GWG-Grenze sowie sonstige Pauschalen regelmäßig an die Kaufkraftentwicklung angepasst werden.

Die (stufenweise) Abschaffung des Solidaritätszuschlages muss weiterhin prioritär auf der Tagesordnung bleiben.

Im Nationalen Reformplan wird festgestellt, dass der Sozialversicherungsbeitrag in den vergangenen Jahren weitgehend stabil geblieben sei, aufgrund des demografischen Wandels und des medizinisch-technischen Fortschritts künftig allerdings höhere Beitragssätze zu erwarten seien. Diese Ankündigung ist nicht akzeptabel. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf nach Ansicht des ZDH 40 Prozent nicht übersteigen, damit Arbeitgeber wie Arbeitnehmer im personalintensiven Handwerk nicht noch weiter belastet werden. In den einzelnen Sozialversicherungszweigen darf es daher nicht zu beitragssatzsteigernden Leistungsausweitungen kommen. Der ZDH fordert in den Sozialversicherungen eine vollständige Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben aus Steuermitteln sowie auf der Ausgabenseite eine Hebung von Effizienzreserven und eine regelmäßige Überprüfung des Leistungskataloges.

Zu II. C.: Atypische Beschäftigung reduzieren – Übergang aus Minijobs in reguläre Beschäftigungsverhältnisse erleichtern:

Die Ausführungen zeichnen ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit am deutschen Arbeitsmarkt und sind zudem in sich widersprüchlich zu späteren Ausführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung.

Die Darstellungen in dem Kapitel zur "Atypischen Beschäftigung" lassen sich mit dem Ausspruch charakterisieren „es kann nicht sein, was nicht sein darf“. Statt die nachgewiesenermaßen beschäftigungsschaffende Wirkung der „atypischen“ Beschäftigungsverhältnisse zu begrüßen, wird mit geradezu absurden Jahreszahlvergleichen ein negatives eingefärbtes Zerrbild gezeichnet. So ist es geradezu abwegig und irreführend, den jetzigen Anteil atypischer Beschäftigungsformen mit dem Anteil von 1991 zu vergleichen. Soll damit etwa zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bundesregierung eine Rückkehr zu den Arbeitsmarktstrukturen von vor 25 Jahren anstrebt bzw. dies für wünschenswert erachtet? Derartige rückwärtsgewandte Vergleiche sind ein Beleg für eine voreingenommene Betrachtungsweise der Entwicklungen am Arbeitsmarkt statt die äußerst erfolgreiche Anpassung des deutschen Arbeitsmarktes an dem seit den 1990er Jahren stattgefundenen tiefgreifenden Strukturwandel der deutschen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu würdigen. So sind es vor allem die flexiblen Beschäftigungsformen, die

maßgeblich zum Abbau der Rekordarbeitslosigkeit 2005 von über 5 Mio. Arbeitslosen beigetragen, in der Folge Millionen Menschen eine Beschäftigungsperspektive und damit verbunden eine tatsächliche soziale Teilhabe ermöglicht haben.

Diese verzerrende Darstellungsweise der Arbeitsmarktentwicklung wird zudem entlarvt durch den Vergleich der Darstellungen zur Entwicklung der Teilzeitarbeit auf Seite 49, Randziffer 88. Der vermeintlich schockierende Befund auf Seite 39, wonach „die mit Abstand größte Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse auf den Bereich der Teilzeitarbeit entfällt“ wird konterkariert durch die in jeder Hinsicht zutreffende Beschreibung von Teilzeitbeschäftigung unter Randziffer 88, wo ausgeführt wird, dass diese „wesentlich zur sozialen Teilhabe beitrage, da sie mehr Flexibilität für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen biete und damit ein wichtiger Baustein der modernen Arbeitsorganisation sein“. Dieser Bewertung ist in jeder Hinsicht zuzustimmen. Der dann folgenden Argumentation, wonach es der Einführung eines Rechtsanspruches auf befristete Teilzeit bedürfe, um Übergänge zwischen Teilzeit- und Vollzeitphasen zu erleichtern, widerspricht der ZDH allerdings vehement. Die Einführung eines solchen zusätzlichen Rechtsanspruches ist angesichts der ohnehin bestehenden umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten bei Teilzeit nicht erforderlich und würde zudem – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – die Personalplanung und die Ersetzung frei werdender Arbeitszeitvolumina mit Ersatzkräften für viele Handwerksbetriebe faktisch unmöglich machen.

Zu III. A.: Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern:

Nach Einschätzung des ZDH ist die Feststellung im Nationalen Reformprogramm zutreffend, dass die Einführung des Elterngeldes sowie des ElterngeldPlus und der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren erheblich zur Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit beigetragen haben. Zu begrüßen ist die angekündigte Aufstockung der Mittel des Bundes für die Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020 mit dem Vierten Investitionsprogramm um rund 1,1 Mrd. Euro. Dieses Programm ist dringend notwendig, da in Deutschland derzeit fast 230.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige fehlen. Damit sind gut 10 Prozent der Kinder in dieser Altersgruppe unterversorgt. Es ist nicht nur Aufgabe der öffentlichen Hand, den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Auch die Betreuungsqualität muss mit den geplanten Mitteln verbessert werden. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung kommen vor allem in den östlichen Bundesländern in Krippengruppen im Schnitt 6,4 Kinder auf eine Betreuungsperson. Sinnvoll aus pädagogischer Sicht wären drei Kinder.

Zu III. A.: Fachkräftepotential stärken: Bildung und Ausbildung sowie qualifizierte Zuwanderung:

Die Ausführungen in diesem Kapitel, den Zuzug ausländischer Fachkräfte zu erleichtern, werden begrüßt. Die aus humanitären Gründen gebotene Aufnahme von Flüchtlingen darf nicht über die Notwendigkeit einer arbeitsmarktorientierten Zuwanderung von qualifizierten ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten hinwegtäuschen. Im Gegenteil muss parallel dazu die Bundesregierung ihre Anstrengungen verstärken, im weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ Deutschland als attraktives Einwanderungsland zu positionieren. Hierzu gehört nach Auffassung des ZDH die Erarbeitung eines neuen und transparenten Einwanderungsgesetzes, das insbesondere die Zuwanderung von beruflich qualifizierten ausländischen Fachkräften weiter erleichtern muss.

Zu III. B.: Chancen des digitalen Wandels nutzen:

Die Digitalisierung ist eine der zentralen Gestaltungsaufgaben der heutigen Zeit. Mit der Digitalen Agenda hat die Bundesregierung einen umfassenden und dialogbasierten Rahmen geschaffen, um die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland besser zu nutzen. Sie hat darin ihre Leitlinien für die Digitalisierungspolitik formuliert und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern gebündelt.

Um die wirtschaftlichen Perspektiven weiter zu verbessern und eine möglichst breite gesellschaftliche Teilhabe an der Digitalisierung zu ermöglichen, begleitet die Bundesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur durch eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens und – wo nötig – durch gezielte finanzielle Unterstützung (vgl. Kapitel IIA, Tz 34, [„Neben der Verkehrsinfrastruktur ist die digitale Infrastruktur..“]). Die Änderung des Telemediengesetzes zur Haftung von W-LAN-Betreibern erhöht zudem die Verfügbarkeit öffentlicher W-LAN-Hotspots in deutschen Städten. Zugleich ist es mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung gelungen, die Nutzerrechte bei digitalen Diensten zu stärken und gleichzeitig einen hinreichend offenen Rechtsrahmen für innovative digitale Geschäftsmodelle zu schaffen. Mit dem Entwurf der Neunten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unternimmt die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Anpassung des Rechtsrahmens an die Erfordernisse der digitalen Ökonomie (vgl. Kapitel II.B, Tz 63, [„Funktionierender Wettbewerb ist der Haupttreiber für Innovation..“]).

Die Digitalisierung der Industrie (Industrie 4.0) bietet immense Chancen für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit der Plattform Industrie 4.0 fördert die Bundesregierung den branchenübergreifenden Dialog zwischen und mit den relevanten Akteuren der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Sozialpartner, um Wertschöpfungspotenziale neuer technischer Entwicklungen, Herausforderungen und politischen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Damit kleine und mittlere Unternehmen die Potenziale der Digitalisierung in allen Stufen der Wertschöpfung erkennen und ausschöpfen können, hat die Bundesregierung bis Ende 2016 bundesweit zehn Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und ein Kompetenzzentrum Digitales Handwerk eingerichtet. Die Kompetenzzentren sensibilisieren, informieren und qualifizieren Unternehmen und bieten ihnen praxisnah konkrete Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten. Das Netzwerk wird im Laufe des Jahres 2017 mit weiteren Zentren regional ausgewogen verstärkt und um neue thematische Schwerpunkte erweitert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 33 [Mittelstand-Digital]). Zudem wird das KMU-Pilotprojekt „go digital“ als reguläres Förderprogramm auf ganz Deutschland ausgeweitet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34 [„go-digital“]).

Mit der Initiative „intelligente Vernetzung“ zielt die Bundesregierung zudem darauf ab, branchenübergreifende Potenziale der Digitalisierung auch in den Sektoren Bildung, Energie, Gesundheit, Verkehr und Verwaltung stärker zur Entfaltung zu bringen. Zur Stärkung von Innovationen im Bereich der digitalen Wirtschaft soll auch die geplante Änderung des E-Government-Gesetzes zur Förderung von Open Data beitragen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 35 [Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes]). Durch die geplante Gesetzesänderung will die Bundesregierung erstmals den Grundsatz der Offenheit von Verwaltungsdaten für die Weiterverwendung durch Dritte gesetzlich verankern.

Auch hinsichtlich der Aussagen zur Digitalisierung erschöpft sich das NRP in einer Auflistung von bereits in die Wege geleiteter oder zeitnah

geplanter Aktivitäten im Sinne einer Erfolgsbilanz der Regierungsarbeit. Perspektivisch weitere Handlungserfordernisse und diesbezügliche Optionen sind nicht Gegenstand dieses Berichtformats.

Die in die Wege geleiteten Aktivitäten und einschlägigen Gesetzesinitiativen finden die Zustimmung des ZDH, namentlich und insbesondere die seitens des BMWi geförderte Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitales Handwerk.

Zu den grundsätzlichen Forderungen und Einschätzungen der Handwerksorganisation zu den politischen Gestaltungsanforderungen an den digitalen Wandel wird verwiesen auf die im Juni vergangenen Jahres vorgelegte "Digitale Agenda des Handwerks" sowie die Antworten und Hinweise des ZDH zu den Fragen des BMWi-Grünbuchs zu digitalen Plattformen.

Zu III. C.: Klimaschutzziele erreichen:

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele ist insbesondere eine Reduzierung des Energieverbrauchs in Gebäuden notwendig. Eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an (privat genutzten) Gebäuden sollte eingeführt werden.

Zu III. C.: Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern:

Generell sollten alle Förderprogramme auch kleinen Betrieben zugänglich sein. Dafür müssen die vorgesehenen Schwellenwerte auch den Besonderheiten kleiner und Kleinstunternehmen gerecht werden. Dies gilt gerade auch für Förderprogramme zur Steigerung der innerbetrieblichen Energieeffizienz, wie beispielsweise der sogenannten Energieberatung im Mittelstand, oder auch die Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien.

Des Weiteren sollten die Förderprogramme zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz unter anderem dadurch optimiert werden, dass die Sanierungen in Etappen verteilt über mehrere Jahre ausgeführt werden können. Dem steht entgegen, dass zwischen Antrag und Fertigstellung max. drei Jahre vergehen dürfen. Es müssen Sanierungskonzepte ermöglicht werden, die Einzelmaßnahmen umfassen und stufenweise umgesetzt werden können. Dazu muss die Dauer zwischen der Antragstellung und der Fertigstellung auf 10 Jahre verlängert werden.

Wenn am Ende des Sanierungskonzeptes ein Effizienzhausstandard erreicht wird, sollte der Eigentümer zusätzlich zur schon gewährten Einzelmaßnahmenförderung die Differenz zur Effizienzhausförderung als Bonus erhalten. Dies gibt Sanierungswilligen Anreize, möglichst energieeffizient zu sanieren. Zudem lässt sich eine solche Ausgestaltung der Förderung mit einem perspektivisch einzuführenden gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan gut verbinden.

Die permanenten Änderungen der Anforderungen und der Anträge stellen ein zentrales Hindernis bei den KfW-Programmen dar. Die Formulare selbst, wie auch die Programme, sollten nach den erforderlichen Modifizierungen perspektivisch unverändert bleiben.

Auch die Verwendungsnachweise im Sanierungsbereich befördern unnötig Bürokratie. Teilweise müssen mehr als 10 Seiten lange Formulare ausgefüllt und die Angaben mit detaillierten Rechnungen belegt werden. Das ist unverhältnismäßig, zumal die Rechnungen bereits Teil der Anträge selbst sind. Antrags- und Nachweisverfahren sind insgesamt deutlich zu entschlacken.

Kleinanlagen bis 750 kW Leistung müssen weiterhin von den Ausschreibungen im Bereich der erneuerbaren Energien ausgenommen sein. Die

Ausschreibungen sind zudem generell derart zu gestalten, dass sich gerade auch kleinere Akteure daran beteiligen können – denn nur hierdurch bleibt die entstehende Wertschöpfung in der jeweiligen Region.

Sofern politische Entscheidungen den Netzausbau erkennbar verteuern – wie im Fall der Erdverkabelung – müssen diese Mehrkosten budgetär gedeckt werden. Eine Verteuerung der Strompreise ist zu verhindern. Da Anfangsinvestitionskosten in die erforderlichen Netze über Jahre hinweg als Systemkosten mitbedacht werden müssen, sollte auch beim Netzausbau die Erdverkabelung nur dort erfolgen, wo sie zwingend notwendig ist. Im Zweifel sollten hierbei auch ordnungsrechtliche Schritte unternommen und Entschädigungen für entwertete Grundstücke gezahlt werden, anstatt die Kosten für die Akzeptanz des Netzausbaus zu sozialisieren. Die Erdverkabelung muss die Ausnahme von der Regel bleiben.

Besonderes Augenmerk beim Netzausbau muss zudem auf die Rückführung des bisher vielfach erforderlichen Redispatch gelegt werden. Des Weiteren müssen nicht nur die Übertragungs-, sondern auch die Verteilnetze, sowie die Anschlüsse zu den Endverbrauchern smart ausgebaut werden. Nur hierdurch kann die erforderliche Flexibilität des Gesamtsystems erzielt werden.

Der zügige Ausbau des EU-Energiebinnenmarktes reduziert die kostenintensive Notwendigkeit Kapazitätsreserven vorzuhalten. Gegenwärtig wird die Sicherheit der deutschen Stromversorgung vor allem über das deutsche Stromversorgungssystem selbst gewährleistet. Grundsätzlich sollte dieses auch in einem vollständigen europäisierten Energieversorgungssystem derart gestaltet sein, dass keine systemrelevanten Abhängigkeiten zu anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union oder zu sonstigen Drittstaaten bestehen (was im Hinblick auf den Gasbereich und Russland jedoch kein Argument zum raschen "Gasausstieg" sein darf). Die Versorgungssicherheit kann jedoch, und darauf sollte hingewirkt werden, durch einen europäischen Strombinnenmarkt weiter gesteigert werden: Je größer der Markt ist, umso geringer wird – hinreichende Infrastruktur vorausgesetzt – seine Gesamtvolatilität. Hierzu sind die erforderlichen technischen Voraussetzungen, bspw. die Stromnetze selbst, entsprechend auszugestalten. Dabei bedarf es einer grenzüberschreitenden energiepolitischen Koordination der jeweiligen nationalen Netzneu- und Reinvestitionen.

Zu III. C.: Effizienz stärken, Energieverbrauch reduzieren:

Alle qualifizierten Gebäudeenergieberater müssen individuelle Sanierungsfahrpläne erstellen dürfen. Ebenso müssen Handwerker die mit der Beratung in Verbindung stehenden Energieeffizienzmaßnahmen planen und umsetzen dürfen.

Darüber hinaus besteht jedoch kein Bedarf für ein eigenständiges Berufsbild "Energieberater". Das Qualifikationsprofil, das sich Handwerker zunächst im Zuge ihrer breiten Berufsausbildung zum Gesellen, dann in ihrer Meisterausbildung und im Anschluss daran mit einer Zusatzqualifikation zum Geprüften Gebäudeenergieberater aneignen, kann nicht in einer eigenständigen dreijährigen Berufsausbildung zum Energieberater vermittelt werden. Nicht zuletzt aus ihrer beruflichen Tätigkeit gewinnen die Gebäudeenergieberater im Handwerk ihre spezifische Kompetenz und Qualifikation für die Beratungstätigkeit.

Zu III. D.: Bildungsniveau verbessern:

Äußerst kritisch ist das bildungspolitische Ziel der Steigerung der Studienanfängerquote zu betrachten. Dieses führt in direkter Folge zum Mangel an potenziellen Bewerbern für die Aus-

bildungsstellen in der beruflichen Bildung. In indirekter Folge führt dies zu einer Missmatch-Situation am Arbeitsmarkt, wenn die künftigen Qualifizierungsbedarfe der Betriebe berücksichtigt werden.

Als ebenso kritisch ist die prioritäre Förderung der Hochschulbildung anzusehen. Die berufliche und die akademische Bildung unterscheiden sich im Hinblick auf ihre Strukturen, Funktionen oder auch in ihren bildungs-, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Zielen. Es handelt sich allerdings um zwei gleichwertige Bildungsbereiche, die vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen auch einer gleichwertigen bildungs- und förderpolitischen Strategie unterliegen sollten.

Zu III. E.: Soziale Teilhabe im Alter stärken:

Richtig sind die Aussagen, dass sich die materielle Versorgung der heute über 65-Jährigen insgesamt als sehr günstig darstellt und es weder zu einer Überlastung der Beitragszahler noch zu einer inakzeptablen Absenkung des Rentenniveaus kommen darf.

Auch die Aussage, dass es zur Ermöglichung einer angemessenen Altersversorgung einer Stärkung der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung bedarf, findet die ausdrückliche Unterstützung des ZDH.

Zu III. E.: Knappheit auf Wohnungsmärkten entgegenwirken:

Die Schaffung privaten Wohneigentums muss breiteren Schichten ermöglicht werden. Dies entlastet die Mietmärkte. Daher sollte eine steuerliche Förderung privater Wohneigentumsbildung geprüft werden.

Die Knappheit auf den Wohnungsmärkten ist vor allem durch verstärkte Neubautätigkeit in Ballungsräumen zu beseitigen. Es sollte daher geprüft werden, ob die steuerlichen Abschreibungsregeln für Immobilien verkürzt werden können. Die typisierte Nutzungsdauer von Wohngebäuden nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 a) Einkommensteuergesetz von 50 Jahren ist nicht mehr zeitgemäß, da neue Gebäude durch verstärkten Einsatz neuer Technologien häufig eine kürzere Nutzungsdauer aufweisen. Dies würde auch Anreize für mehr Neubau setzen.